

RECHTSSicherheit im Sport Teil 2

Positioniert, und jetzt?!

Vereinsschädigendes Verhalten, Werte des Sports,
Sanktionen und Ausschluss





Grußwort

Liebe Leser*innen,

Anfang 2024 markierte einen Wendepunkt: Die Recherchen des Correctiv-Netzwerks zu den rechtsextremen „Remigrationsplänen“ riefen eine Welle deutlicher Positionierungen aus der Welt des Sports hervor. Zahlreiche Sportvereine und Sportverbände, darunter DOSB und dsj als Dachverbände, bekannten sich klar zu Demokratie, Vielfalt und gegen Rassismus.

Der Sport als Wertegemeinschaft

Der organisierte Sport ist weit mehr als Bewegungsförderung – er ist eine Wertegemeinschaft. Werte machen uns stark und geben uns Orientierung: Fairplay ist nicht nur ein Prinzip auf dem Spielfeld, sondern eine Haltung, die den gesamten Verein und Verband prägt. Unser Engagement gilt den Prinzipien der Gleichberechtigung, der Chancengleichheit und der Nachhaltigkeit. Wir stehen für eine offene Gesellschaft, für die Zukunft kommender Generationen und für den Schutz von Kinder- und Menschenrechten.

Dabei bleiben wir parteipolitisch neutral, doch gesellschaftspolitisch klar positioniert: Wir stehen für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung.

Von der Haltung zur Handlung: Was tun, wenn Werte verletzt werden?

Doch wie handeln wir, wenn Mitglieder gegen die Werte unserer Gemeinschaft verstoßen? Prävention und klare Handlungsstrategien sind essenziell. Das neue Gutachten zu „vereinschädigendem Verhalten“ bietet Vereinen und Verbänden rechtssichere Orientierung. Gemeinsam mit der Handreichung und den drei Thementagen „Demokratieförderung“, die im Rahmen des ReStart-Programms realisiert wurden, geben wir Ihnen die Werkzeuge an die Hand, sich aktiv einzusetzen. Ein besonderer Dank gilt hier Prof. Dr. Martin Nolte und Dr. Caroline Bechtel für ihre Expertise sowie dem Bundesministerium des Innern und für Heimat für die Unterstützung.

Die Aufzeichnungen der Thementage, u. a. mit Prof. Nolte, finden Sie auf der DOSB-Website. Nutzen Sie diese Materialien, um Ihre Satzungen zu prüfen, Mitglieder zu sensibilisieren und Strukturen zu schaffen, die demokratische Werte stärken und schützen.



Gemeinsam die Zukunft gestalten

Unser Sport ist das Herzstück unserer Gesellschaft. Er verbindet, fördert, stärkt und dient als Dreh- und Angelpunkt für ein solidarisches, inklusives und gerechtes Miteinander. Lassen Sie uns gemeinsam eine Vision verfolgen: eine Welt, die ökologisch, sozial und demokratisch gestaltet ist. Dafür braucht es Engagement, Integrität und Zuverlässigkeit. Ganz im Sinne unserer Kampagne **„Hör auf deinen Sport“** – und auf die Werte, die ihn tragen! Und ich füge hinzu: Schauen Sie in Ihre Satzungen!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement!

Michaela Röhrbein
Vorständin Sportentwicklung
Deutscher Olympischer Sportbund



Grußwort

Liebe Demokratinnen und Demokraten,

„Sport mit Courage“ symbolisiert die Haltung der Deutschen Sportjugend: für einen demokratischen Kinder- und Jugendsport – gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus.

Um das zu verdeutlichen und rechtssicher durchsetzen zu können, hat die Deutsche Sportjugend ihre Jugendordnung durch Änderungen widerstandsfähig gemacht, im Rahmen der Vollversammlung im Oktober 2024 mit einer Zustimmung von über 97%.

Unsere Jugendordnung ist nicht nur unsere Satzung, sondern unsere Verfassung. Sie zeigt uns und allen anderen nun noch klarer unseren Wertekompass, nach innen und nach außen:

- Wir bekennen uns zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- Wir fördern die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von Nationalität, Migrationsgeschichte, sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, Geschlecht, geschlechtlicher Identität und/oder sexueller Orientierung.
- Wir wenden uns explizit gegen verfassungs- und fremdenfeindliche, antidemokratische und jede weitere Form von diskriminierenden – wie etwa antisemitischen oder rassistischen – und menschenverachtenden Einstellungen und Handlungen!
- Wir haben diese Werte und Haltung zur Grundvoraussetzung eines Mitwirkens in unseren Strukturen gemacht und können Verstöße dagegen konsequent sanktionieren.

Deshalb gibt unsere Jugendordnung uns nun RECHTSsicherheit bei der Verteidigung demokratischer Werte im Sport. Dazu sollen auch das neue Gutachten und die Handreichung beitragen und helfen, unseren und Euren Kompass noch klarer auszurichten: stets in Richtung stabile Demokratie!

Herzlichst



Benny Folkmann
dsj-Vorstandsmitglied



Einleitung

Was haben die Werte des Sports mit Sanktionen von vereinschädigendem Verhalten zu tun? Was muss ich machen, damit ich rechtssicher sanktionieren kann? Welche Rechte habe ich als Sportverein in der Kommune, wenn ich auf Grund meiner klaren, demokratischen Haltung benachteiligt werde?

Diese und weitere Fragen werden regelmäßig von Vereinen und Verbänden gestellt. Eine Auswahl der Fragen ist nun Grundlage dieser Handreichung und des entsprechenden Gutachtens.

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (dsj) möchte helfen, auf diese schwierigen Fragen rechtssichere Antworten zu finden – oder Denkanstöße und Diskussionsgrundlagen zu geben.

Zu dieser Veröffentlichung:

In dieser Handreichung sind Fragen und Antworten sowie einige weitergehende Tipps gesammelt. Sie können einen ersten Überblick und Hilfestellungen bieten. Die unterschiedlichen Fragen und Antworten bauen aufeinander auf. Oftmals ist es also wichtig, alles gemeinsam zu betrachten.

Aus diesem Impuls sind nun diese Handreichung und das Gutachten „Vereinschädigendes Verhalten“ von Prof. Dr. Martin Nolte und Dr. Caroline Bechtel von der Gesellschaft für Verantwortung und Integrität im Sport entstanden. Sie folgen damit weiteren Praxismaterialien: Bereits einige Jahre erprobt sind das erste Gutachten von Prof. Nolte zur „Parteilpolitischen Neutralität“ von Sportvereinen und die dazugehörige Handreichung „RECHTSsicherheit im Sport – Politisch neutral?! Umgang mit Positionierungen, Vermietungen, Einladungen“. Sie beantworten beispielsweise, ob sich Vereine positionieren oder an einer Demonstration teilnehmen dürfen.

Auch die neuen Materialien werden uns, so hoffen und glauben wir, hilfreiche Leitplanken liefern und die politische Vereinskultur im Sinne der Demokratieförderung stärken.

Die Handreichung nimmt zentrale Punkte des Gutachtens „Vereinschädigendes Verhalten“ auf und versucht diese vereinfacht darzustellen. Auszüge aus dem Gutachten sind dann zu finden, wenn sie eine wichtige Ergänzung sind. Das gesamte rechtswissenschaftliche Gutachten ist aber lesenswert. Sie finden es hier: https://cdn.dosb.de/user_upload/Deutsche_Sportjugend/Vereinschaedigendes_Verhalten.pdf

Ihnen und euch eine gute Lektüre!



Ein grüner oder gelber Stempel neben einer Frage zeigt an, welche Antworten auch für Verbände teilweise oder vollständig gelten. Wo bei Fragen sowohl Vereine wie Verbände angesprochen werden, haben wir auf diesen Hinweis verzichtet.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 3 (Auszug):

- (1)** Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (3)** Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 9 (Auszug):

- (1)** Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2)** Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Werte des Sports in Satzungen und Ordnungen

Frage 1:

Warum sollten wir als Verein Werte in der Satzung verankern? Wir wollen doch nur Sport treiben.

Gilt auch für Verbände

Antwort:

Der organisierte Vereins- und Verbandssport in Deutschland beruht immer auf Werten.

Das ist Teil seines Wesens. Der Zweck des Sports ist nicht nur die Förderung von Bewegung, sondern auch das gemeinsame Leben seiner Werte. Typische Werte des Sports sind: Fairplay, Teamgeist, Verlässlichkeit, Engagement sowie Kinder- und Menschenrechte. Auch die Integrität des Sports gehört dazu. Das bedeutet, eine Übereinstimmung der Werte mit dem Denken und Handeln.

Die Zwecke des Vereins müssen in seiner Satzung stehen. Damit sollten auch **seine Werte** dort **aufgeführt werden**. **Die Satzung ist die zentrale Grundlage des Vereins**. Sie ist seine Verfassung. Sie steht über den Ordnungen.

In der **DOSB-Aufnahmeordnung** steht: „die Einhaltung ethischer Werte wie z. B. Fair Play, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen (...)“

Und in der **dsj-Jugendordnung**: „Die dsj bekennt sich als Jugendverband zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für diese sowie für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Die dsj ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Sie bekennt sich zur Achtung aller national und international anerkannten Menschenrechte, insbesondere Kinderrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung sowie Frauenrechte. Des Weiteren bekennt sie sich zu den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung. (...)“

(§ 3 „Grundsätze und Werte“ Abs. 1)

Auszüge Gutachten:

„Mit der Vermittlung und Beachtung dieser Werte erfüllt der Sport wichtige gesellschaftspolitische Funktionen. ... Schließlich sind die Werte des Sports fundamentale Bestandteile unseres frei-

heitlichen Gemeinwesens für ein gedeihliches und friedliches Miteinander in der gesamten Gesellschaft. Sport ist demnach weit mehr als bloße Bewegung und Ausübung einer motorischen Aktivität. ...

Welche Zwecke ein Verein verfolgt, gehört zu seinen Wesensmerkmalen. Diese müssen in der Satzung verankert sein. So verlangt es das Gesetz (§ 57 Abs. 1 BGB). Deshalb sind auch die Werte als innere Zwecke des Sporttreibens, in deren Dienst der Verein

sich stellen möchte und von denen seine Maßnahmen getragen sind, in der Satzung zu verankern. ...

Bloßes Sporttreiben ohne Werte gibt es nicht.“



Frage 1a:

Hat ein gemeinnütziger Verein Pflichten, ein demokratisches Miteinander im Verein zu gewährleisten?



Antwort:

Ja.

Für Vereine stehen diese Pflichten im **Bürgerlichen Gesetzbuch** (BGB). Weitere Bestimmungen finden sich im **Vereinsgesetz** und in der **Abgabenordnung** (Steuerrecht). Es gibt keine verfassungsrechtliche Pflicht für Vereine.

Vereinspflichten zum demokratischen Miteinander sind z. B.:

- Vereine haben verschiedene Organe, Vertretungen und Entscheidungsträger*innen (Mitgliederversammlung (MV), Vorstand, Gremien).

- Diese Gruppen haben geregelte Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse mit gegenseitiger Kontrolle.
- Wichtige Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschlüsse gefällt (z. B. bei Satzungsänderung durch eine qualifizierte Mehrheit, oft 2/3 der Mitglieder auf einer MV).
- Zwecke und Tätigkeiten von Vereinen dürfen nicht gegen Strafgesetze oder die demokratische Grundordnung verstoßen (Demokratieprinzip). Das steht auch in der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeits- bzw. Steuerrecht).

Auszüge Gutachten:

„Darüber hinaus bestehen demokratische Anbindungen für Sportvereine mit Blick auf ihre Zwecke und Tätigkeiten. Diese dürfen weder Strafgesetzen zuwiderlaufen noch gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sein. Dies bestimmt das Grundgesetz nach Art. 9 Abs. 2 GG.

Zur verfassungsmäßigen Ordnung gehört auch das Demokratieprinzip. Richten sich Zwecke oder Tätigkeiten von Sportvereinen gegen das Demokratieprinzip, gelten sie als verboten (Art. 9 Abs. 2 GG) bzw. können auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten werden.“

Frage 2:

Welche Werte sind „stark“ genug, um vereinschädigendes Verhalten wie Rassismus oder antidemokratisches Verhalten zu sanktionieren? Reicht der sportliche Wert „Fair Play“?



Antwort:

Es ist nicht wichtig, ob ein Wert „stark“ oder „schwach“ ist. Hier gibt es keine Rangordnung. Bedeutsam ist vielmehr, dass Vereine alle Werte in ihre Satzung und in andere Ordnungen schreiben, die für sie wichtig sind. **Alle Werte**, für die ein Verein steht, können angegriffen und Zuwiderhandlungen somit sanktioniert werden.

Vereine **zeigen Haltung**, indem sie ihre Werte in ihre Satzung und in andere Ordnungen schreiben. Dies ist wichtig, um eine **positive Richtschnur** für Ziele, Aufgaben und Aktivitäten des Vereins zu haben. Das setzt auch Grenzen: Verhalten, das diesen Werten entgegensteht, ist nicht in Ordnung und kann sanktioniert werden.

Fair Play bzw. Fairness ist ein typischer Wert des Sports. Er bedeutet oft:

- die Gleichheit der Wettkampfbedingungen,

Auszüge Gutachten:

„Entscheidend ist vielmehr, dass alle Werte eines Vereins oder Verbandes dazu geeignet sind, einem vereins- bzw. verbandsschädigenden Verhalten entgegen gehalten werden zu können. ...

Das Verhalten eines Mitglieds, das durch Ab- und Ausgrenzung, pauschale Stigmatisierung und generelle Vorverurteilungen geprägt ist, steht beispielsweise nicht in Einklang mit der materiellen Seite des Fair

- die Beachtung von Schiedsrichter*innenentscheidungen,
- die Gleichheit von Startchancen,
- die Rücksichtnahme auf Interessen der gegnerischen Person,
- den freiwilligen Verzicht auf (unverdiente) Vorteile.

Fair Play ist auch eine allgemeine Geisteshaltung auf Basis ethischer Grundsätze. Unfair ist damit auch, wenn ein Mitglied andere ausgrenzt, diskriminiert oder stigmatisiert.

Um unfaires Verhalten sanktionieren zu dürfen, braucht es allerdings festgelegte Regeln. Diese stehen in der Satzung und in weiteren Vereinsordnungen (z. B. Schiedsordnung). Hierzu mehr in den Fragen*Antworten im Teil „Vereinschädigendes Verhalten“ (ab Frage 6).

Play und im Widerspruch zu sportlichen Werten, wie sie durch Freundschaft und Fair Play verkörpert werden. ...

Die Sanktionierung von Verhalten eines Mitglieds, das den Werten des Vereins widerspricht, ist vielmehr nur auf Grundlage einer entsprechenden Befugnis- bzw. Sanktionsnorm erlaubt.“

Frage 3:

Woran kann ich erkennen, dass das Verhalten eines Mitglieds im Widerspruch zu den Werten unseres Vereins steht? Es gibt doch Meinungsfreiheit in Deutschland.



Antwort:

Das stimmt!

Und es ist immer Auslegungssache, ob sich ein Verhalten noch in dem Wertebereich des Vereins befindet oder ob Grenzen überschritten sind. Auslegung bedeutet, das Verhalten (Tun oder Unterlassen) des Mitglieds zu beurteilen. Dessen Meinungsfreiheit ist dabei ein sehr wichtiger Bestandteil der Beurteilung.

Das bedeutet aber nicht, dass alle Meinungen akzeptiert werden müssen!

Wichtig sind hier wieder die Werte des Vereins, die sich in der Satzung wiederfinden. Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, die Interessen und Zwecke des Vereins mitzutragen, das bedeutet auch seine Werte.

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.“

(Art. 5. Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz)

- Wichtig ist der Sinn der Äußerung, wie sie allgemein verstanden werden kann.
- Die Beurteilung sollte unvoreingenommen gemacht werden.
- Die Auslegung sollte wohlwollend geschehen.
- Bei Mehrdeutigkeit müssen alle möglichen Deutungen gegen die Werte verstoßen.
- Nicht geschützt sind bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen.
- Rassistisches und diskriminierendes Verhalten sind von Meinungsfreiheit geschützt, verstoßen aber gegen (Straf-)Gesetze.

Mitglieder von Verbänden sind meist Vereine und seltener natürliche Personen. Meinungsfreiheit gilt in erster Linie für Menschen, kann aber auch eine Stellungnahme eines Vereins umfassen.

Bei der **Auslegung des Rechts auf Meinungsfreiheit** im Spannungsfeld zu Werteverletzungen sollte beachtet werden:

Auszüge Gutachten:

„Ob und inwieweit ein bestimmtes Verhalten eines Mitglieds im Widerspruch zu den Werten des Vereins steht, ist im Regelfall durch Auslegung des Verhaltens mit Blick auf die Werte des Vereins zu beurteilen. Dabei kommt der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG erhebliche Bedeutung zu. ...

Welche Werte ein Verein besitzt, ergibt sich im Regelfall aus seiner Satzung. In dieser bekennt sich ein Verein außenwirksam und verbindlich zu bestimmten Werten und bringt seinen ernstlichen Willen zum Ausdruck, diesen Werten Geltung zu verschaffen. Mit der Begründung der Vereinsmitgliedschaft erkennt das Mitglied die satzungsmäßigen Werte des Vereins an. ... Ob ein Verhalten den Werten eines Vereins entgegensteht, kann häufig nicht a priori beantwortet werden. ...

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist in Art. 5. Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GG verankert. ... Der Begriff der Meinung in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG ist dabei grundsätzlich weit zu verstehen, wobei Meinungen durch das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, der Beurteilung geprägt sind. Jede*r soll frei sagen können, was sie*er denkt, auch wenn sie*er keine nachprüfbaren Gründe für ihr*sein Urteil angibt oder angeben kann. ...

Die Bedeutung der Meinungsfreiheit erstreckt sich dabei sowohl auf die Auslegung eines einschränkenden Gesetzes nach Art. 5 Abs. 2 GG als auch auf die Auslegung einer bestimmten Äußerung selbst. Das Bundesverfassungsgericht geht von einer Wechselwirkung zwischen

der von der Meinungsfreiheit getragenen Äußerung und kollidierenden Interessen aus. ...

Maßgeblich dabei ist letztlich der Sinn, den eine Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat. Nicht entscheidend ist hingegen die subjektive Absicht der sich äuernden Person oder das subjektive Verständnis der*des von der Äußerung Betroffenen. Ist nach diesen Maßstäben von einem mehrdeutigen Inhalt auszugehen, ist die Äußerung stets wohlwollend auszulegen und nach einer Deutung zu suchen, die mit anderen Rechtsgütern nicht in Konflikt gerät.

Nach alledem kann die Auslegung einer Äußerung eines Vereinsmitglieds auch unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit zu einem unzweifelhaften Widerspruch zu den Werten des Vereins führen. Dies dürfte bei eindeutig den Werten des Vereins widersprechenden Äußerungen der Fall sein. Handelt es sich hingegen um eine mehrdeutige Äußerung, ist die Lage diffiziler und der Meinungsfreiheit des Vereinsmitglieds kommt besondere Bedeutung zu. Diese Bedeutung besteht darin, dass diejenige Auslegung zugrunde zu legen ist, die unter Berücksichtigung aller Auslegungskriterien nicht mit den Werten des Vereins kollidiert. Widerspricht eine mehrdeutige Äußerung in jedem Auslegungsergebnis gegen die Werte des Vereins, liegt auch bei dieser mehrdeutigen Äußerung ein Widerspruch mit den Werten des Vereins vor. Die (mittelbare) Geltung der Meinungsfreiheit ändert daran nichts.“

Frage 4:

Reicht es, wenn wir als Verein in unserer Satzung Werte niedergeschrieben haben oder müssen diese auch in den einzelnen Ordnungen enthalten sein?



Antwort:

Erst einmal:

Es reicht, die Werte in die Satzung zu schreiben (aber da sollten sie unbedingt stehen)!

Es kann aber sehr **hilfreich** sein, wenn dieselben (!) Werte **auch in Ordnungen** wiederzufinden sind. Dort kann konkret ausgeführt werden, was wie gemacht wird, wenn die Werte angegriffen werden. Das

kann je nach Ordnung unterschiedlich sein: In der Sport-/Spielordnung anders als in der Platzordnung.

Die Satzung ist übrigens die **„Vereinsverfassung“** und steht damit an der Spitze aller Regelwerke des Vereins. Deshalb sollten dort auch die Werte stehen. Sie sind für alle sichtbar und handlungsleitend.

Auszüge Gutachten:

„Darüber hinaus entfaltet die Verankerung der Werte des Vereins in der Satzung, mit denen sich dieser identifiziert und die für ihn handlungsleitend sind, eine Signalwirkung nach außen und unterstreicht die Ernsthaftigkeit des Bekenntnisses des Vereins zu seinen Werten. Auf diese Weise werden die Werte des Vereins deutlich sichtbar gemacht. ...

Allerdings erscheint es sinnvoll, die Werte auch in einzelnen Ordnungen des Vereins aufzunehmen und damit gegen vereinschädigendes Verhalten zu konkretisieren. ... um im Konfliktfall jedenfalls definieren zu können, wie ein satzungsmäßiger Wert zu verstehen ist. Dies hilft zur Konkretisierung und Abgrenzung eines vereinschädigenden Verhaltens.“

Frage 4a:

Hilft ein Vereinsleitbild auch beim Umgang mit vereinschädigendem Verhalten?

Gilt auch für Verbände

Antwort:

Ja.

Es hilft bei der Auslegung der Vereinswerte, weil es das Selbstverständnis und die Grundsätze des Vereins klärt und Orientierung bietet.

Aber: Ein Leitbild ist nicht erforderlich, um vereinschädigendes Verhalten festzustellen.

Hierfür **müssen die Werte und das Verbot von vereinschädigendem Verhalten in der Satzung stehen.**

Der Umgang mit vereinschädigendem Verhalten wird durch Sanktionsbestimmungen geregelt. Sanktionen können niederschwellig sein oder sehr stark, also von Verwarnung bis Ausschluss reichen. Sanktionen müssen verhältnismäßig und ausreichend sein (Verhältnismäßigkeitsprinzip und Untermaßverbot).

Auszüge Gutachten:

„Entscheidend ist vielmehr, dass die Werte des Vereins in dessen Satzung verankert sind und der Verein einen sanktionsbewehrten Verbotstatbestand für vereinschädigendes Verhalten vorhält. Denn für die Beurteilung, ob ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt oder nicht, ist allein die Verwirklichung des Verbotstatbestands maßgeblich.

Der Umgang mit – festgestelltem – vereinschädigenden Verhalten ist dann wiederum in den Sanktionsbestimmungen zu konkretisieren. ...

Denkbar sind dabei alle Sanktionen von der Verwarnung bis zum Vereinsausschluss.“



Frage 4b:

Muss ich als Verein/Verband die eigenen Werte definieren oder reicht es nicht aus, wenn der Landessportbund oder die Sportfachverbände in ihren Satzungen Werte definiert haben?



Antwort:

Nein.

Es besteht **keine Pflicht** als Verein oder Verband, die eigenen Werte zu definieren. Das BGB regelt Mindestanforderungen des Vereins. Hierzu gehört insbesondere der Vereinszweck in der Satzung. Die Werte sind hingegen keine Mindestanforderung.

Dennoch wird empfohlen, die eigenen Werte des Vereins auch in der eigenen Vereinssatzung festzuhalten.

Auszüge Gutachten:

„Mit Blick auf die elementare Bedeutung für einen Verein hat die Vereinssatzung zudem bestimmte inhaltliche Mindestanforderungen zu erfüllen. ... Die Definition von Werten gehört dagegen nicht zu den obligatorischen Inhalten einer Vereinssatzung. Allerdings ist es für die Sichtbarmachung der Werte dienlich, wenn der Verein seine (eigenen) Werte definiert.“

Die in der Satzung eines Landessportbundes oder eines Sportfachverbandes verankerten Werte sind für den Verein, der Mitglied des Landessportbundes oder des Sportfachverbandes ist, verbindlich.

Frage 5:

Muss ein Mitglied die Satzung mit den Werten unseres Sportvereins unterschreiben, damit diese Werte auch für das Mitglied gelten?



Antwort:

Nein.

Eine extra Unterschrift ist nicht notwendig. Die Anerkennung der Vereinssatzung mit den Werten des Vereins passiert mit dem Vereinsbeitritt des Mitglieds. Oft unterschreiben neue Mitglieder ein Formular

oder der Beitritt gilt mit Einzug des ersten Mitgliedbeitrags. Mit diesem Vertrag gelten für das Mitglied auch alle Regeln und Werte des Vereins, die in der Satzung und in den Ordnungen des Vereins stehen.

Auszüge Gutachten:

„Sind die Werte des Vereins in dessen Satzung oder einer Ordnung festgeschrieben, sind diese von der freiwilligen Unterwerfung

und Anerkennung des Mitglieds erfasst und gelten somit auch für das Mitglied.“

Frage 5a:

Haben Vereinsmitglieder eine Pflicht, sich entsprechend den Vereinswerten oder entsprechend den Werten eines Sportfachverbandes oder Landessportbundes zu verhalten?



Antwort:

Ja.

Vereinsmitglieder haben die Pflicht, die Werte ihres Vereins und die der jeweiligen Dachverbände zu beachten (Treue- und Loyalitätspflicht).

Vereinsmitglieder müssen sich loyal verhalten, d. h. Mitglieder sollen die Vereins- und Dachverbandszwecke unterstützen und alles lassen, was diesen schadet.

Auszüge Gutachten:

„Denn die Mitgliedschaft in einem Verein begründet für das Vereinsmitglied die Pflicht, die Satzung des Vereins oder des Landessportbundes bzw. des Sportfachverbandes mit den Werten zu akzeptieren. ...

Das Mitglied ist ... generell dazu angehalten, dass sein Verhalten nicht den Werten des Vereins bzw. des Landessportbundes, der Sportjugend oder des Sportfachverbandes widerspricht.“

Tatbestand des vereinsschädigenden Verhaltens

Frage 6:

Vereinsschädigendes Verhalten kann zum Vereinsabschluss führen – was kann das alles sein?



Antwort:

Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sie dauerhaft erfüllen müssen. Eine dieser Pflichten ist die **Treuepflicht**, d. h. sich den Vereinszwecken unterzuordnen. Das kann das Mitglied durch aktives Tun (Engagement) machen oder durch das Lassen von schädigendem Verhalten (passive Förderung).

Vereinsschädigend ist, wenn ein Vereinsmitglied den Vereinszwecken, Werten und Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Zweck des Sport-

vereins ist Sportförderung. Sport ist wertebasiert. Wenn der Verein Rassismus, Diskriminierung und Gewalt in seiner Satzung ablehnt, dann sind rassistische, diskriminierende und gewalttätige Handlungen und Äußerungen vereinsschädigend.

Vereinsschädigende Handlungen und Äußerungen können **inner- und außerhalb des Vereins** stattfinden (z. B. auf einer Demo).

Auszüge Gutachten:

„Hinzu tritt die Treuepflicht. Sie resultiert aus der Begründung der Vereinsmitgliedschaft, mit der ein Mitglied die Zwecke des Vereins anerkennt. ...

Die Treuepflicht durch Unterordnung unter die Vereinsinteressen verlangt von jedem Mitglied, dass es die Zwecke des Vereins zum einen durch aktives Tun unterstützt wie beispielsweise durch die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, ggf. auch die Ausübung von Mitverwaltungsrechten. Zum anderen besteht die Treuepflicht aus passiven Förderpflichten. Danach muss sich jedes Mitglied gegenüber seinem Verein loyal verhalten. ...

Die Zwecke eines Sportvereins bestehen in der Förderung des Sports bzw. einer Sportart. Mit der Förderung des Sports werden jedoch typischerweise auch weitere gesellschafts-

politische, wertebasierte Zwecke von dem Verein verfolgt. Hierzu gehören insbesondere die Ablehnung von Rassismus, Diskriminierung und Gewalt. Diesen Zwecken widersprechen rassistische, diskriminierende oder gewaltverherrlichende Äußerungen oder Handlungen eines Vereinsmitglieds diametral. Sie sind vereinsschädigend.

Schließlich ist die Annahme eines vereinsschädigenden Verhaltens nicht auf Handlungen oder Unterlassen innerhalb der Sphäre des Vereins begrenzt. Im Gegenteil: Der Widerspruch zu den Interessen eines Vereins kann erst recht dann gegeben sein, wenn sich das Mitglied außerhalb der Sphäre des Vereins im Widerspruch zu den Vereinsinteressen verhält und damit dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet.“

Frage 6a:

Und gilt das auch für Verbände?

Antwort:

Ja.

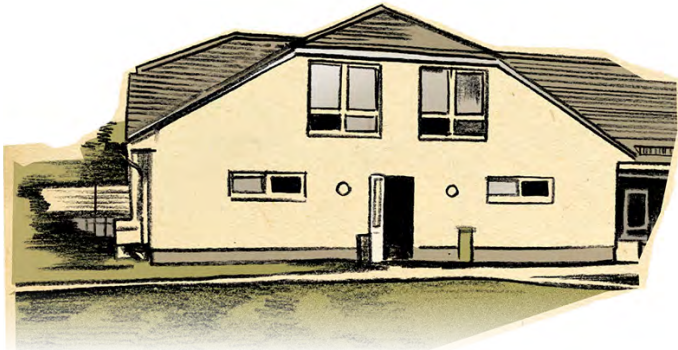
Verbände sind auch Vereine. Verbandsschädigendes Verhalten ist, wenn ein **Verbandsmitglied den Vereinszwecken zuwiderhandelt**. Mitglieder von Verbänden sind meist Sportvereine und -verbände. Auch Mitgliedsvereine und

-verbände bzw. ihre Vertreter*innen haben Loyalitätspflichten. Sie dürfen sich z. B. nicht öffentlich gegen gesellschaftspolitische Zwecke und Werte ihres Dachverbandes positionieren; sie dürfen also nicht gegen die Interessen des Dachverbandes handeln.

Auszüge Gutachten:

„Ein verbandsschädigendes Verhalten liegt demnach vor, wenn das Mitglied des Verbandes dessen Zwecken zuwiderhandelt. ... Als verbandsschädigend dürfte danach beispielsweise gelten, wenn sich ein Mitgliedsverein in der Öffentlichkeit gegen die gesellschaftspolitischen Zwecke des Verbandes positioniert. Zwar besteht keine generelle Verpflichtung von Vereinen, die Zwecke eines Verbandes (vollumfänglich) in die eigenen Satzungen zu übernehmen. Allerdings darf von jedem Mitgliedsverein eine grundständige Loyalität gegenüber seinem Verband erwartet werden. Dies gebietet es,

zumindest nicht gegen die Interessen des Verbandes zu handeln – auch wenn man die Interessen nicht (vollumfänglich) teilen sollte. Handelt man den Interessen zuwider, liegt ein verbandsschädigendes Verhalten vor. Vergleichbares gilt schließlich für die Vertreter*innen eines Mitgliedvereins, durch die dieser erst handlungsfähig wird. Verstößt deren Verhalten gegen die Interessen des Verbandes, so müsste sich der Verein das verbandsschädigende Verhalten seiner Vertreter*innen als eigenes zurechnen lassen.“



Frage 6b:

Gibt es einen konkreten Formulierungsvorschlag für das vereins- oder verbandsschädigende Verhalten, den ich in unsere Grundsatzdokumente aufnehmen kann?

Antwort:

Ja.

Diese Formulierung wird vorgeschlagen – eine offizielle Definition von vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten gibt es bislang aber nicht:

Vereins- oder verbandsschädigendes Verhalten ist verboten. Vereins- oder verbandsschädigendes Verhalten liegt vor, wenn ein Tun oder Unterlassen den Interessen eines Vereins oder Verbands widerspricht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Verhalten dazu führt, dass der Verein oder der Verband seine Ziele, Zwecke oder Grundsätze nicht oder schlechter erfüllen kann oder das Ansehen, der Bestand und die Funktionstüchtigkeit des Vereins oder Verbands gefährdet werden.

Vereins- und verbandsschädigend können sich alle (natürlichen und juristischen) Personen verhalten. **Sanktioniert werden können Mitglieder und vertragliche Beschäftigte**, also alle, die der Disziplinar-gewalt des Vereins/Verbands unterliegen. Dazu können auch Mitglieder von Vereinen gegenüber Dachverbänden gehören (z. B. bei Wettkampfteilnahme oder Trainer*innen, die eine Lizenz durch den Dachverband erhalten).

Vereine und Verbände sind juristische Personen. Sie sind jeweils ein Zusammenschluss von gemeinsamen Interessen aller Mitglieder. Die Interessen von Vereinen sind in der Satzung definiert. Interessen von Vereinen/Verbänden sind ihre Zwecke, Güter, Positionen, die Funktionstüchtigkeit, ihr Ansehen und ihre Werte. All das kann geschädigt werden.

Vereins-/verbandsschädigendes Verhalten durch Werteverletzung betrifft immer die gesamte Organisation, auch wenn es sich konkret erst einmal nur gegen ein Mitglied gerichtet hat.

Die Schädigung selbst **muss nicht besonders groß sein**. Auch „kleineres“ schädigendes Verhalten kann geahndet werden. Indem man sich nicht nur auf besonders schwerwiegende Fälle beschränkt, gibt es für die Organisation größere Handlungsspielräume.

Um vereins-/verbandsschädigendes Verhalten ahnden zu können, braucht es in der Satzung und in Ordnungen festgelegte Regeln und Verfahren. Hierzu mehr unter Frage 7.

Auszüge Gutachten:

„Anknüpfungspunkt des Tatbestands ist damit stets ein bestimmtes Verhalten. Unter einem Verhalten versteht man jegliches Tun (z. B. Äußerungen, Handlungen) oder Unterlassen (z. B. Nichterfüllung von Pflichten). ...

Denn der Sinn und Zweck des Tatbestandes besteht in der Begründung einer general-klauselartigen Sanktionsbefugnis gegenüber allen Personen, die sich potenziell vereins- oder verbandsschädigend verhalten können und der Disziplinargewalt des jeweiligen Vereins oder Verbandes unterliegen. ...

Worin ein Verein bzw. ein Verband geschädigt werden kann, lässt sich mit Blick auf deren Wesen beantworten. Vereine und Verbände sind juristische Personen. Zu deren Wesensmerkmalen gehört die Fähigkeit zu

selbständiger gemeinsamer Interessenverfolgung. ...

Welche selbständigen, gemeinsamen Interessen ein Verein bzw. Verband verfolgt, wird vornehmlich an seinen (satzungsmäßigen) Zielen, Zwecken und Grundsätzen deutlich.

Eine besondere Schwere der Beeinträchtigung („in schwerwiegender Weise“, „erheblich“) verlangt der (objektive) Tatbestand eines vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens nicht. ... Für das Vorliegen der objektiven Voraussetzungen eines vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens sind diese Umstände irrelevant und sollten deshalb nicht in eine konkretisierende Formulierung des Tatbestandes aufgenommen werden.“

Frage 6c:

Wie oft darf sich ein Mitglied vereinsschädigend verhalten, bevor wir als Vereinsvorstand handeln müssen?



Antwort:

Es braucht **keine bestimmte Anzahl** an Vergehen, bevor ein vereinsschädigendes Verhalten sanktioniert werden kann. Oder anders gesagt: Es reicht aus, sich einmal schädigend zu verhalten.

Die Aufgabe, vereinsschädigendes Verhal-

ten festzustellen, liegt bei dem zuständigen Gremium des Vereins (Feststellung Tatbestand). Das Gremium hat dabei meist Beurteilungsspielraum. Dieser wird nur dann sehr klein, wenn die Schädigung besonders groß ist. Dann muss der Verein handeln, um den Verein zu schützen (Rechtsfolge).

Auszüge Gutachten:

„Das abstrakte Verbot vereinsschädigenden Verhalten besteht aus dem Tatbestand des vereinsschädigenden Verhaltens und einer Rechtsfolge bei Erfüllung des Tatbestands. Der Tatbestand ist grundsätzlich unabhängig von einer bestimmten Häufigkeit von Fehlverhalten. Jedes Fehlverhalten stellt für sich genommen einen Verstoß gegen das Verbot

vereinsschädigenden Verhaltens dar. Damit ist der Tatbestand eines vereinsschädigenden Verhaltens erfüllt. Die Erfüllung des Tatbestandes führt zur angeordneten Rechtsfolge. Welche Rechtsfolge durch die Erfüllung des Tatbestands angeordnet wird, liegt in der Regelungsbefugnis des Vereins.“

Frage 7:

Wer darf feststellen, ob das Verhalten von Mitgliedern vereins- oder verbandsschädigend ist?

Antwort:

Das BGB regelt, welche Organe ein Verein oder Verband haben muss (Mitgliederversammlung und Vorstand). In vielen Vereinen/Verbänden gibt es weitere Gremien und Funktionsträger*innen, sie sind aber gesetzlich nicht zwingend (Geschäftsführung, Präsidium, Schiedsgericht etc.).

Die Mitgliederversammlung (MV) hat eine „Allzuständigkeit“, außer es wird in der

Satzung geregelt, welche Zuständigkeit an andere Gremien abgegeben wird.

Theoretisch ist somit die **MV** auch **für die Feststellung von vereins- und verbandsschädigendem Verhalten zuständig**. Praktisch ist dies wahrscheinlich eher aufwendig. Deshalb kann diese **Aufgabe per Satzung auch an andere Organe übertragen werden**.

Auszüge Gutachten:

„Der nichtwirtschaftliche rechtsfähige Verein bzw. Verband hat nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zwei notwendige (obligatorische) Organe: eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand. Die Notwendigkeit dieser Organe ergibt sich aus den §§ 36, 37, 26 BGB. Weitere Organe und Hilfspersonen können von einem Verein eingerichtet werden. ...

Welche Aufgaben die Mitgliederversammlung im Verhältnis zum Vorstand besitzt, bestimmt sich nach § 32 Abs. 1 BGB. Danach ordnet die Mitgliederversammlung alle

Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Aus dieser Regel folgt eine prinzipielle Allzuständigkeit der Mitgliederversammlung unter dem Vorbehalt anderer Bestimmungen. ...

Damit fällt die Feststellung vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, sofern die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt. Die Satzung kann diese Zuständigkeit auf den Vorstand oder auch auf ein anderes fakultatives Organ (z. B. Schiedsgericht) übertragen.“

Frage 7a:

Was passiert, wenn innerhalb des Vereins oder des Verbands Uneinigkeit besteht, was „vereins- bzw. verbandsschädigendes Verhalten“ genau ist?

Antwort:

Zuerst:

Es muss klar sein, wer im Verein/Verband zuständig ist (siehe Frage 7). Wenn es die Satzung nicht anders vorsieht, dann ist es die Mitgliederversammlung (MV).

Bei Uneinigkeit im zuständigen Organ gibt es einen Beschluss, der mehrheitlich gefasst werden muss (einfache Mehrheit ist ausreichend, außer die Satzung hat es

anders vorgesehen). Das zuständige Organ hat **Entscheidungsbefugnis**, auch wenn es im Verein/Verband andere Einschätzungen gibt.

Ausnahme: Die MV hat ein Weisungsrecht, auch wenn ein Vorstand satzungsgemäß die Zuständigkeit über die Feststellung von vereins-/verbandsschädigendem Verhalten besitzt.

Auszüge Gutachten:

„An diesen Zuständigkeiten ändert sich nichts, wenn die Uneinigkeit zwischen Personen verschiedener Organe innerhalb eines Vereins oder Verbands besteht. ...

Liegt die Zuständigkeit für die Auslegung des Tatbestands hingegen beim Vorstand und vertritt die Mitgliederversammlung eine davon abweichende Auffassung, so könnte die Mitgliederversammlung von ihrem Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand

Gebrauch machen, damit er ihre Auffassung vertritt. Dies ergibt sich aus § 27 Abs. 3 S. 1 BGB in Verbindung mit den Bestimmungen über den Auftrag.

Schließlich obliegt es dem Verein oder Verband, auch spezielle Satzungsregelungen für den Fall etwaiger Uneinigkeiten zu treffen und für diesen Fall beispielsweise die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vorzusehen.“



Sanktionen und Ausschluss

Frage 8:

Können wir als Verein/Verband das Mitglied (bei Feststellung vereins-/verbandsschädigenden Verhaltens) direkt ausschließen oder braucht es zuvor „mildere“ Sanktionen?



Antwort:

Ein Ausschluss sollte immer „ultima ratio“ sein, also letztes Mittel. **Grundsätzlich kann es direkte Ausschlüsse geben.** Es besteht hierfür aber kein Zwang, im Gegenteil.

Wichtig ist, dass der Beschluss über die Folgen eines schädigenden Verhaltens **verhältnismäßig** ist. Alle Umstände der Tat müssen also sehr genau geprüft werden (sachgemäß und vollständig). Es wird Fälle geben (besonders schwere Taten), wo nach einer solchen genauen Prüfung der Ausschluss berechtigt ist. In anderen Fällen sind **mildere Sanktionen angemessener.**

Auszüge Gutachten:

„Nach hiesiger Empfehlung sollte der Tatbestand des vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens keine zwingende Rechtsfolge vorsehen, sondern ein (zweifaches) Ermessen dahin gehend eröffnen, ob und wie der Verein oder Verband tätig werden darf (sog. Entschließungsermessen und Auswahlermessen). Dies bedeutet, dass ein (direkter) Ausschluss eines Mitglieds durch die Vorschrift weder zwingend vorgegeben noch ausgeschlossen wird. Die Einräumung von Auswahlermessen, wie der Verein oder

Ziel solcher Sanktionen ist auch eine präventive Wirkung, also dass zukünftig kein oder weniger schädigendes Verhalten auftritt.

Die Prüfung bzw. der gesamte Vorgang muss im Verein/Verband geregelt sein. Es braucht ein „ordnungsgemäßes Verfahren“. Wichtiger Bestandteil dieses Verfahrens ist z. B. die **Anhörung** der betreffenden Person.

Verband tätig werden darf, verpflichtet ihn nur zu einer Ermessensausübung dem Grunde nach. Danach muss eine sachgemäße und vollständige Beurteilung aller Umstände im Einzelfall stattfinden. ...

Die sachgemäße und vollständige Einzelfallbeurteilung des Vereins oder Verbands hat sich am Sinn und Zweck des Tatbestands eines vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens und am Verhältnismäßigkeitsprinzip zu orientieren. ...

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip besagt, dass eine Sanktion in einem insgesamt angemessenen Verhältnis zum Gewicht aller für eine Sanktion sprechenden Umstände stehen muss. Das Recht von Vereinen oder Verbänden, ein Mitglied bei Feststellung eines vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens (direkt) auszuschließen zu dürfen, hängt also maßgeblich davon ab, ob sich dieser Ausschluss als angemessen erweist oder „mildere“ Sanktionen vorzuziehen sind.

So kann der Verein oder Verband vor allem schon bei niederschweligen Verstößen handeln. Er muss dann aber im Rahmen des Auswahlermessens diese Gesichtspunkte berücksichtigen. Bei einer Gesamtbewertung dieser Gesichtspunkte kann sich ein (direkter) Ausschluss als angemessen erweisen. Dies dürfte beispielsweise bei der Begehung einer schweren Straftat zulasten des Vereins oder Verbands gegeben sein, die dessen Interessen massiv schädigt.“

Frage 8a:

Welche milderer Sanktionen könnte es geben?

Antwort:

Es gibt, neben dem Ausschluss, viele verschiedene Sanktionsmöglichkeiten. Unterschieden werden Sanktionen gegen eine natürliche Person oder gegen eine juristische Person (Verein, Verband).

Gegen natürliche Personen:

- Verwarnung,
- Betretungs- oder Nutzungsverbot von Vereins- bzw. Verbandseinrichtungen (zeitweise/dauerhaft),
- Verbot, ein bestimmtes (herausgehobenes) Amt (Mitglied des Vorstands, Präsidiums etc.) in dem Verein oder Verband zu bekleiden (zeitweise/dauerhaft),
- Entzug von Stimm- und Mitwirkungsrechten im Verein, z. B. bei Abstimmungen (zeitweise/dauerhaft),
- Suspendierung von anderen Funktionen im Verein oder Verband oder der Startberechtigung bei Wettkämpfen (zeitweise/dauerhaft),
- Betätigungsverbot als Arzt*Ärztin oder betreuende Person (zeitweise/dauerhaft),
- Verbot des Umgangs mit und der Betreuung von jungen Menschen im Training und Wettkampf (zeitweise/dauerhaft),
- finanzielle Konsequenzen (sog. „Geldstrafen“),
- ein Einvernehmen durch ein Ausgleichsgespräch/Mediation.

Gegen juristische Personen:

- finanzielle Konsequenzen (sog. „Geldstrafen“),
- Verwarnung,
- Nutzungsverbot von Einrichtungen des Verbands,
- Suspendierung des Vereins vom verbandlichen Spielbetrieb, Entziehung von Stimm- und Mitwirkungsrechten (zeitweise/dauerhaft).

Vereine/Verbände haben einen recht großen Spielraum bei der Beurteilung, allerdings müssen sie folgende **Prinzipien** beachten:

- Verhältnismäßigkeitsprinzip/Übermaßverbot (siehe Frage 8).
- Untermaßverbot: Die Sanktion muss ausreichen, um den Verein/Verband wirksam und angemessen zu schützen.

Auszüge Gutachten:

„Keine der Sanktionen sollte generell bei vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Schließlich erfasst der Tatbestand nach hiesiger Empfehlung auch niederschwellige Vereins- oder Verbandsschädigungen. Bei der Erwägung, welche mildereren Sanktionen ein Verein oder Verband verhängen kann, gilt demgegenüber das sog. Untermaßverbot. Es verlangt, dass das zuständige Disziplinarorgan eine hinreichende Sanktion für einen wirksamen und den Umständen des Verhaltens entsprechenden angemessenen Schutz des Vereins

oder Verbandes ergreift. Dabei hat das Disziplinarorgan einen erheblichen Beurteilungsspielraum. Dieser ist tendenziell größer als bei der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bzw. des Übermaßverbotes. Allerdings könnte dieser weite Spielraum beispielsweise dann überschritten sein, wenn eine äußerst milde Sanktion ausgesprochen wird (z. B. eine bloße Verwarnung), obwohl die Schädigung für den Verein oder Verband besonders massiv ist.“

Frage 8b:

Wie kann ich das vereinschädigende Verhalten eines Mitgliedes sanktionieren und welche Voraussetzungen braucht es dafür?



Antwort:

Wie in den vorherigen Fragen*Antworten bereits beschrieben, muss der Verein selbst regeln, was er wie sanktioniert.

Hierzu braucht es:

- In der **Satzung**:
 - Verbot von vereinschädigendem Verhalten.
 - Auflistung der verschiedenen Sanktionsformen (Verwarnung bis Ausschluss).
- In einer spezifischen **Nebenordnung**:
 - Ggf. Regelung der Zuständigkeit, wenn diese nicht bei der Mitgliederversammlung liegen soll.
 - Beschreibung des Verfahrens, hier insbesondere der Rechte der betreffenden Person (Information über das Verfahren, Anhörung/Möglichkeit zur Stellungnahme) und der Beschlussfähigkeit des zuständigen Gremiums.
- Die **Beweise** für das vereinschädigende Verhalten muss der Verein erbringen. Diese können mit allen verlässlichen und zulässigen Mitteln (z. B. Partei- und Zeugenaussagen, Audio- und Videoaufnahmen, Chatverläufe, Augenschein, Urkunden und Sachverständige) erbracht werden.
- **Sanktionsentscheidung** in schriftlicher Form mit „ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung“,
 - also Information zu Überprüfungsmöglichkeiten der Sanktion (Widerspruch, Einspruch),
 - Bezeichnung einer außergerichtlichen Institution (z. B. Schiedsgericht) oder des staatlichen Gerichts (einschließlich Sitz),
 - Mitteilung der Frist, innerhalb der der Rechtsbehelf einzulegen ist (z. B. ein Monat) und ggf. begründet werden muss (z. B. drei Monate).

Auszüge Gutachten:

„Das vereinschädigende Verhalten eines Mitglieds kann grundsätzlich mit allen denkbaren Sanktionen belegt werden. ...

Bei Durchführung des Verfahrens hat der Verein jedenfalls rechtsstaatliche Mindestgarantien für die Sanktionierung von Fehlverhalten des betreffenden Mitglieds zu beachten. ...

Danach trifft den Verein die Beweislast für das Vorliegen einer schuldhaften Vereinschädigung. Das Beweismaß besteht darin, dass der Verein überzeugend nachweisen kann, dass ein schuldhaftes vereinschädigendes Verhalten vorliegt.“

Frage 9:

Was muss ich nun genau beachten, damit eine Sanktion wie beispielsweise ein Ausschluss rechtssicher ist?

Antwort:

Jede Sanktion ist dann rechtssicher, wenn sie **rechtmäßig** ist.

Es müssen alle Voraussetzungen für eine Sanktion vorliegen, die richtig beurteilt wurden (Verhältnismäßigkeit, sachgemäße

Erwägungen etc.). Es müssen die Zuständigkeiten feststehen (satzungsgemäße Bestimmungen) und das Verfahren muss korrekt durchgeführt werden (siehe vorherige Fragen*Antworten).

Auszüge Gutachten:

„Der Nachweis eines vereins- bzw. verbandschädigenden Verhaltens sollte in der Rechtsfolge Entschließungs- und Auswahlermessen eröffnen. Von der Konzeption einer bestimmten (gebundenen) Rechtsfolge (z. B. stets eines Ausschlusses) ist abzusehen. ...

Rechtmäßig ist die Ausübung des Ermessens dann, wenn der Verein oder Verband keine (Ermessens-)Fehler begeht. Darüber hinaus muss sich der Verein bzw. Verband

bei Ausübung seines Ermessens von sachgemäßen Erwägungen leiten lassen. ...

Er darf sich demgegenüber nicht von sachfremden, z. B. persönlichen Motiven, leiten lassen (sog. Fehlgebrauch). Schließlich muss sich die konkrete Sanktion im normierten Rahmen bewegen, insbesondere den satzungsrechtlichen Bestimmungen sowie rechtsstaatlichen Grundsätzen (Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit etc.) genügen.“

Frage 9a:

Was ist, wenn ich selber nicht dabei bin, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält, sondern es mir nur erzählt wird? Sollte ich das dokumentieren? Und kann ich das in einem Gespräch mit dem betreffenden Mitglied nutzen?



Antwort:

Eine „Erzählung“ kann eine **Zeugenaussage** sein. Das kann ein verlässlicher und zulässiger Nachweis für vereinschädigendes Verhalten sein (idealerweise schriftlich und unterschrieben; versehen mit Beschreibung von Verhalten, Ort und Zeit).

Das betreffende Mitglied muss in einem rechtmäßigen Verfahren von dieser Zeugenaussage erfahren. Um die Anonymität der aussagenden/„erzählenden“ Person zu wahren, kann die Aussage in Auszügen vorgelesen oder die Inhalte können zusammengefasst werden.

Auszüge Gutachten:

„Der Nachweis eines vereinschädigenden Verhaltens kann mit allen verlässlichen und zulässigen Mitteln geführt werden. Dabei kommen grundsätzlich alle gängigen Beweismittel in Betracht. Die ‚Erzählung‘ einer Person über das vereinschädigende

Verhalten eines Mitglieds stellt eine Zeugenaussage dar. ... Die Zeugenaussage kann nicht nur in einem ‚Gespräch‘ mit dem betreffenden Mitglied ‚genutzt‘ werden. Sie sollte es auch.“

Frage 10:

Können Sportfachverbände Vereine „zwingen“, das verbandsschädigende Verhalten eines Vereinsmitgliedes zu sanktionieren?

Antwort:

Ja.

Sportfachverbände können Vereine dazu anhalten. Es muss aber geregelt sein, z. B. über eine besondere Norm (Zurechnungsnorm). Ansonsten gelten die gleichen Regeln wie für vereinschädigendes Verhalten in Vereinen (hier aber insbesondere das Prinzip der Verhältnismäßigkeit).

Zudem:

Verbände sollten in dem Verfahren die Rolle des Vereins gut im Blick behalten. Wie hat dieser auf das verbandsschädigende Verhalten seines Mitglieds reagiert? Hat er es geduldet oder sogar gefördert? In solchen Fällen **kann der Verband neben dem Vereinsmitglied** (z. B. durch Lizenzentzug) **auch den Verein selbst sanktionieren.**

Auszüge Gutachten:

„Denkbar wäre die Schaffung einer Zurechnungsnorm, wonach das verbandsschädigende Verhalten eines Vereinsmitglieds dem Verein zugerechnet wird oder das Verschulden eines Vereins durch das schädigende Verhalten eines Mitglieds zunächst indiziert wird und ein Ermessen zugunsten des Verbandes eröffnet, ob und wie er gegen den Verein vorgehen möchte. ...

Sind die eigenen Interessen des Sportfachverbands durch das Verhalten eines Vereinsmitglieds betroffen, so bedarf es weder einer bestimmten Anzahl noch Schwere von Verstößen, damit der Sportfachverband im Grundsatz handeln darf. Bei der Ausübung des Ermessens, ob und wie der Verein dazu angehalten werden kann, auf sein Mitglied einzuwirken, kommt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besondere Bedeutung zu. Schließlich ist es nicht das Mitglied des Sportfachverbandes, also der Verein selbst, der sich verbandsschädigend verhält, sondern

dessen (natürliches) Mitglied. Dies bedeutet, dass der Sportfachverband nicht nur auf die Umstände des verbandsschädigenden Verhaltens durch das Vereinsmitglied abzustellen hat (Schwere, Häufigkeit etc.). Er hat vielmehr auch das Verhalten seines unmittelbaren Mitglieds, also des Vereins, zu berücksichtigen. So kommt es bei der Ausübung insbesondere des Auswahlermessens gegenüber dem Verein darauf an, ob und inwieweit er das verbandsschädigende Verhalten seines Mitglieds (stillschweigend) duldet, unterstützt oder sogar fördert. Ein solches eigenes Fehlverhalten des Vereins dürfte schließlich nicht nur die Möglichkeit dazu eröffnen, dass der Sportfachverband den Verein zum Vorgehen gegenüber seinem Mitglied anhält. Der Verein könnte in einem solchen Fall vielmehr auch wegen eines (unmittelbar) verbandsschädigenden Verhaltens sanktioniert werden.“

Frage 10a:

Kann ich als Verband ein Vereinsmitglied sanktionieren, wenn es sich bei Wettkämpfen verbandsschädigend verhält? Welche Voraussetzungen braucht es dafür?

Antwort:

Ja.

Das muss allerdings durch den Verband geregelt sein. Sanktioniert werden können

direkte Mitglieder (Vereine) und andere Personen (z. B. Vereinsmitglieder, die eine Wettkampflizenz des Verbandes besitzen).

Auszüge Gutachten:

„Ja! Ich kann als Verband ein Vereinsmitglied sanktionieren, wenn es sich bei Wettkämpfen verbandsschädigend verhält.

Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Tatbestand im Regelwerk des Verbandes. Der Verband muss ein Verbot verbandsschädigenden Verhaltens normieren. Dieses Verbot darf nicht auf Mitglieder des Verbandes (Vereine) begrenzt sein. Es muss sich vielmehr auf alle Personen erstrecken, die der Disziplinargewalt des Verbandes unterliegen. Der Disziplinargewalt des Verbandes unter-

liegen diejenigen Personen, die der Verband an seine Regelwerke wirksam bindet. Hierzu können auch Vereinsmitglieder gehören.

...besteht die Möglichkeit einer individualrechtlichen Bindung der Vereinsmitglieder an die Regelwerke des Verbandes. Dies kann beispielsweise über die Erteilung der Lizenz zur Teilnahme an Wettkämpfen geschehen, die der Verband organisiert. Darüber lassen sich auch Vereinsmitglieder an das Verbot verbandsschädigenden Verhaltens binden.“

Frage 11:

Ist es für einen Ausschluss ausreichend, wenn der Verfassungsschutz eine Organisation als gesichert rechtsextrem einstuft und ein Vereinsmitglied in der Organisation aktiv ist?



Antwort:

Jein.

Es kann ausreichen, braucht aber auch gewisse Rahmenbedingungen. Wie bereits in den vorherigen Antworten geklärt, kann ein Verein das sanktionieren, was gegen seine Interessen, Ziele, Grundsätze und Zwecke gerichtet ist und durch Vereinsmitglieder oder Vereinsbeschäftigte erfolgt.

Wenn sich ein Sportverein

- klar gegen (rechts-)extreme Haltungen und Handlungen positioniert,
- diese Einstellung bzw. Mitglieder solcher Organisationen ablehnt
- und dies auch klar in seiner Satzung zu finden ist,

Auszüge Gutachten:

„Zu seinen Zielen, Zwecken und Grundsätzen kann ein Sportverein auch ein entschiedenes Entgegenstreten jeglicher extremistischen Bestrebungen zählen. ... Dieses Interesse ist tauglicher Bezugspunkt eines vereinschädigenden Verhaltens. Es erlaubt dem Verein, Personen die Mitgliedschaft zu verweigern, die extremistischen Vereinigungen oder Organisationen angehören. ...

Darüber hinaus dürfte auch das Gebot der parteipolitischen Neutralität nicht entgegen-

dann können Vereinsmitglieder auf Grund eben dieser Einstellungen, die sie vertreten, ausgeschlossen werden.

Achtung:

Wenn die gesichert rechtsextreme Organisation eine Partei ist, dann darf das Mitglied nicht auf Grund seiner Parteizugehörigkeit ausgeschlossen werden (parteipolitische Neutralität), sondern **auf Grund der rechtsextremen Positionen, die es mitträgt oder verbreitet.**

stehen. Zwar folgt aus diesem Gebot, dass die mitgliedschaftliche Zugehörigkeit in dem Verein von einer bestimmten parteipolitischen Zugehörigkeit unabhängig bleiben muss. Richtet sich der Ausschluss jedoch nicht gegen oder für eine bestimmte politische Partei als solcher, sondern gegen deren extremistische Positionen, so beruht der Ausschluss nicht auf parteipolitischen Überlegungen a priori, sondern inhaltlichen Interessen des Vereins, deren Verfolgung ihm abgabenrechtlich gestattet ist.“

Frage 12:

Können wir ein Mitglied aus dem Verein oder Verband auf Grund von persönlichen Äußerungen sanktionieren und ausschließen?

Antwort:

Ja.

Persönliche Äußerungen sind Teil des Verhaltens eines Mitglieds. Somit können persönliche Aussagen auch vereins- oder verbandsschädigend sein.

Ob sie es sind, muss geprüft werden. Die Voraussetzungen für Sanktionen (inklusive Ausschluss) finden sich in den vorherigen Antworten.

Auszüge Gutachten:

„Werden die Interessen des Vereins oder Verbands durch eine persönliche Äußerung beeinträchtigt, handelt es sich um ein vereins- oder verbandsschädigendes Verhalten. Damit

ist der Tatbestand erfüllt, der einem Verein oder Verband die Möglichkeit eröffnet, das Mitglied zu sanktionieren. Dies schließt den Ausschluss als *ultima ratio* generell mit ein.“

Frage 12a:

Gilt hier die Meinungsfreiheit?

Antwort:

Ja.

Meinungsfreiheit gilt auch für Mitglieder (natürliche und juristische, also Personen und Vereine/Verbände).

Dennoch können Mitglieder wegen ihrer persönlichen Äußerungen sanktioniert werden. **Auch die Meinungsfreiheit hat Grenzen.** Bei der Beurteilung ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zentral, wie bereits bei anderen Antworten ausgeführt.

„Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“

(Art. 5 Abs. 2 Grundgesetz)

Auszüge Gutachten:

„Nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG hat ‚jeder‘ Meinungsfreiheit. Hierzu gehören natürliche Personen sowie juristische Personen nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 3 GG...

Der Sache nach wird die Äußerung und Verbreitung von Meinungen in Wort, Schrift und Bild geschützt. Gegenstand des Schutzes sind damit Meinungen. Persönliche Äußerungen sind Meinungen, indem sie durch Elemente des Dafür- oder Dagegenhaltens im Rahmen geistiger Auseinandersetzungen geprägt sind. ...

Die Grundrechte bilden schließlich eine objektive Werteordnung für das gesamte Recht in Deutschland, ‚strahlen‘ gewissermaßen in Privatrechtsverhältnisse ein und gelten damit auch in privatrechtlich geprägten, mitgliederschaftlichen Beziehungen zwischen dem Mitglied und Vereinen sowie Verbänden. ...

Die (mittelbare) Geltung der Meinungsfreiheit zwischen Mitgliedern und Vereinen sowie Verbänden zeigt sich nicht zuletzt an der Ausübung von Ermessen. Ist der Tatbestand eines vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens erfüllt, können Vereine und Verbände Sanktionen ergreifen. ... Die Meinungsfreiheit gilt damit nicht grenzenlos. Sie findet ihre Schranke in den kollidierenden Belangen der Vereine und Verbände. Die Geltung der Meinungsfreiheit für ein Mitglied im Verhältnis zum Verein oder Verband schließt es daher nicht aus, das Mitglied sanktionieren zu können. Dies gilt insbesondere bei diskriminierenden oder fremdenfeindlichen Äußerungen, die für sich genommen zwar noch in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen, aber die Grenzen zulässiger Äußerungsfreiheit überschreiten.“

Frage 12b:

Welche Rolle spielt es bei einem vereins- oder verbandsschädigenden Verhalten, wenn ein Vereinsmitglied zugleich eine Führungsposition in einer rechtsextremen Organisation innehat?

Antwort:

Es spielt eine **wichtige Rolle**, da eine Führungsposition klar zeigt, dass die Person besonders hinter der rechtsextremen Ausrichtung der Organisation steht bzw. sich damit identifiziert.

Wenn ein Verein/Verband beurteilen soll (Ausübung Ermessen), ob und wie eine Äußerung oder eine Tat als vereins-/verbandsschädigend verstanden werden kann, gibt die Führungsposition und die

rechtsextreme Ausrichtung einer Organisation einen wichtigen Hinweis. Eine Führungsposition kann auch härtere Sanktionen rechtfertigen.

Wichtig ist wie immer:

Der Verein/Verband muss in seiner Satzung Rechtsextremismus ablehnen, um ein solches Verhalten als schädigend sanktionieren zu können.

Auszüge Gutachten:

„So wird sich eine Person in umfassender Weise mit der rechtsextremen Ausrichtung der Organisation identifizieren, wenn sie eine Führungsposition in dieser Organisation innehat. Damit hat die rechtsextreme Ausrichtung der Organisation Einfluss darauf, wie eine persönliche Äußerung oder Handlung des betreffenden Vereinsmitglieds gemeint sein könnte. Dies gilt insbesondere

für mehrdeutige Äußerungen und Handlungen des betreffenden Vereinsmitglieds. Zu deren Auslegung kann der Verein oder Verband die rechtsextreme Ausrichtung der Organisation heranziehen und nach sportrechtlichen Beweismaßstäben zu dem Ergebnis kommen, dass die Äußerung oder Handlung den Tatbestand des vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens erfüllt.“

Frage 12c:

Sind Vereinen die Hände gebunden, wenn ein Mitglied sich nur außerhalb des Sportvereins z. B. rassistisch äußert?



Antwort:

Nein.

Es ist **nicht wichtig, wo** das vereinschädigende Verhalten passiert. Ob bei einem Wettkampf, im Training oder auf einer Demonstration außerhalb des Vereins –

alles kann vereinschädigend sein.

Entscheidend ist, dass das Verhalten die Interessen/Zwecke/Werte des Vereins schädigt, die in seiner Satzung stehen (siehe vorherige Fragen*Antworten).

Auszüge Gutachten:

„So sollte der Tatbestand des vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens keine Begrenzung auf ein Verhalten innerhalb des Vereins oder Verbands vorsehen. Im Unterschied zu einem Verstoß gegen Spielregeln ist ein Fehlverhalten gegen die Interessen eines Vereins oder Verbands sogar typischerweise auch außerhalb des Vereins oder Verbands denkbar. ... Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Tatbestand des vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens bezweckt, dass sich Mitglieder gerade auch außerhalb des Vereins bzw. Verbands satzungstreu

verhalten und sich nicht gegen die Interessen des Vereins oder Verbands stellen. ... Bekennt sich ein Verein oder Verband etwa ausdrücklich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt jeder Form von Extremismus und Fremdenfeindlichkeit sowie rassistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen entgegen, so bringt er damit sein wertebasiertes Selbstverständnis zum Ausdruck. Dessen Teilung darf er von seinen Mitgliedern auch außerhalb seiner Sphäre verlangen. ...“

Frage 13:

Wie kann ich mich als Vereinsmitglied oder der Verein sich wehren, wenn der Vorwurf der Vereins- oder Verbandsschädigung ungerechtfertigt oder politisch motiviert ist?

Antwort:

Es ist kompliziert:

1. Falls es im Verein/Verband Überprüfungsmöglichkeiten gibt (Rechtsbehelf), die in einer Rechtsordnung stehen, und zudem bereits sanktioniert wurde (es also nicht nur einen Vorwurf gibt): Hier können zuerst im organisierten Sport z. B. Schiedsgerichte und danach staatliche Gerichte angerufen werden.
2. Falls es im Verein/Verband keine „Einspruchsmöglichkeiten“ gibt (Rechtsbehelf): Dann hat das Mitglied bzw. der Verein nur die Möglichkeit, ein staatliches Gericht zu nutzen, auch bei einem Vorwurf.

Wie das staatliche Gericht weiter verfährt, kann von der Schwere des Vorwurfs gegen die betroffene Person abhängen (Verletzung der Persönlichkeits- oder Mitgliederrechte).

Auszüge Gutachten:

„Wird der Vorwurf von einem anderen Vereinsmitglied, dem Verein oder Verband erhoben, stellt sich die Frage, ob die Rechtsordnungen des Vereins und des Verbands bestimmte Rechtsbehelfe zugunsten eines Vereinsmitglieds oder eines Verbands vorsehen und inwieweit diese gegen den Vorwurf der Vereins- oder Verbandsschädigung statthaft sind. Bei dem Vorwurf der Vereins- oder Verbandsschädigung handelt es sich zunächst um eine bloße Anschuldigung und die Behauptung, dass das Vereinsmitglied oder ein Verein die Interessen des Vereins oder Verbands verletzt hat und deren Wahrheitsgehalt in einem sportinternen

Verfahren zu prüfen ist. Rechtsbehelfe gegen Anschuldigungen und Behauptungen sehen Rechtsordnungen in aller Regel nicht vor. Sie sind typischerweise erst gegen Sanktionen statthaft.

Sollte ein ungerechtfertigter oder politisch motivierter Vorwurf zu einer Sanktion geführt haben, müsste das Vereinsmitglied oder der Verband zunächst die bestehenden sportverbandlichen Rechtsschutzmöglichkeiten ausschöpfen, bevor die Entscheidungen der Disziplinarorgane bzw. Verbandsgerichte vor staatlichen (Zivil-)Gerichten überprüft werden können.“

Frage 14:

Wenn ich als Verein jemanden sanktioniere, insbesondere ausschlieÙe: Was erwartet mich dann ggf. juristisch?



Antwort:

Das kommt darauf an, ob ein Verein eine **Rechtsordnung** hat, in der **Überprüfungsmöglichkeiten** (Rechtsbehelfe) vorgesehen sind.

- Wenn ja: In diesem Fall kann die Sanktion erst durch Sportgerichte überprüft

werden, dann ggf. noch durch ein staatliches Gericht.

- Wenn nein: Dann kann das betreffende Mitglied direkt ein staatliches Gericht anrufen (einstweiliger Rechtsschutz).

Auszug Gutachten:

„In dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren kommt es jedoch nicht zu einer inhaltlichen Entscheidung in der Sache. So beschließt das Gericht nicht, ob und inwieweit die Sanktion zulässig war oder nicht. Das Gericht nimmt vielmehr eine Abwägung zwischen den

konfligierenden Interessen vor und prüft, ob die Interessen des Vereinsmitglieds die Vereinsinteressen überwiegen und einstweilige Maßnahmen wie beispielsweise die Aussetzung der Sanktion zugunsten des Vereinsmitglieds geboten sind.“

Frage 14a:

Klage durch das Vereinsmitglied, entstehende Kosten, Verhandlungsdauer vor Gericht – können bzw. wollen wir uns das überhaupt leisten? Stehen die Mitglieder dann noch hinter uns?



Antwort:

Kosten und Dauer solcher Verfahren sind schwer vorherzusagen.

Wichtig ist auch deshalb, vereinsschädigendem Verhalten **vorzubeugen** und falls es dazu kommt, **vorbereitet zu sein**. Was es hierfür braucht, findet sich in den vorherigen Fragen*Antworten und in der nachfolgenden „Checkliste“.

Auszüge Gutachten:

„Die Wirkung eines sanktionsbewehrten Verbots sollte jedoch vor allem auch im Vorfeld eines vereinsschädigen Verhaltens darin bestehen, potenziellen Verstößen vorzubeugen. Dies ist ein zentraler Zweck des Verbots. ...

Vorbeugend handeln bedeutet:

Sich mit Werten, Zwecken, Interessen und Grenzen auseinanderzusetzen. Ein solcher Prozess hilft ggf. auch, dass die Mitglieder bei Sanktionen voll hinter dem Verein stehen.

In welchem Umfang ein Verein im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit seine vorhandenen (wirtschaftlichen, personellen etc.) Ressourcen zur Durchsetzung ethisch-moralischer Werte und Grundsätze einsetzen will, ist letztlich eine Gewichtungsfrage. Diese Gewichtung hat jeder Verein für sich zu treffen. Rechtliche Vorgaben bestehen insofern nicht.“

Frage 15:

Unter welchen juristischen Bedingungen kann eine Aufarbeitung von antidemokratischen Vorfällen durchgeführt werden (z. B. Aufarbeitung der NS-Vergangenheit von Verein oder ehemaligen Mitgliedern oder aktuelle rechtsextreme Vorfälle im Verein)?

Antwort:

Zuerst:

Aufarbeitung bedeutet, dass der Vorfall in der Vergangenheit liegt und den Verein direkt betrifft. Wenn man mit der Aufarbeitung beginnen möchte, obwohl die Verfahren nicht abgeschlossen sind (z. B. zu vereinschädigendem Verhalten), können die Prozesse miteinander in Konflikt geraten.

In diesem Fall besonders, aber auch grundsätzlich: Damit die Aufarbeitung rechtssi-

cher ist, braucht es **Regelungen** im Verein (in der Satzung und idealerweise auch in einer Aufarbeitungsordnung).

Aufgabe und Zweck der Aufarbeitung sowie Zuständigkeiten (intern/extern; Vermeidung Doppelzuständigkeiten) und Befugnisse sollten in der **Satzung** stehen. In einer **Aufarbeitungsordnung** werden die Maßnahmen der Aufarbeitung geregelt (Interviews, Archivarbeiten etc.) sowie der Umgang mit den Ergebnissen.

Auszüge Gutachten:

„Die Satzung des Vereins sollte die Aufgabe der Aufarbeitung als solche ausdrücklich normieren. Dasselbe gilt für den Zweck der Aufarbeitung. Dieser besteht im Allgemeinen in der systematischen Auseinandersetzung mit abgeschlossenen Sachverhalten im Verein zur Erarbeitung struktureller (organisatorischer, institutioneller, personeller, normativer etc.) Empfehlungen für die Zukunft. Darüber hinaus gibt es spezielle Aufarbeitungsthemen, zu denen besondere Zweckemp-

fehlungen existieren. ... Auf welche Themen sich die Aufarbeitung eines Vereins schließlich beziehen kann, kann der Verein in seiner Satzung konkretisieren – muss es aber nicht. Letztlich ergibt sich nur eine verfassungsrechtliche Begrenzung des Wirkungskreises eines Vereins auf die Regelung eigener Angelegenheiten. Das aufzuarbeitende Thema muss also ein solches des Vereins sein (z. B. die NS-Vergangenheit des Vereins oder seiner Mitglieder).“

Checkliste: Was brauchen Vereine oder Verbände, um mit vereins- und verbandsschädigendem Verhalten rechtssicher umzugehen?

Werte:

Stehen alle Werte und Interessen unseres Vereins oder Verbands in der eigenen Satzung – und zeigen wir auch Ablehnung z. B. gegenüber rassistischem, rechtsextremem und diskriminierendem Handeln?

Verbot vereins-/verbandsschädigendes Verhalten:

Steht in unserer Satzung, dass wir jede Form von vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten verbieten?

Aufgabenverteilung:

Steht in unserer Satzung, wer für die Feststellung und Sanktionierung bei vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten zuständig ist (Mitgliederversammlung, Vorstand etc.)?

Sanktionen:

Steht in unserer Satzung, welche Sanktionen wir haben (z. B. Verwarnung, Lizenzentzug, Ausschluss)?

Bei Verbänden: Werden auch Mitglieder von Vereinen adressiert? Und sollen Mitgliedsvereine angehalten werden, zu sanktionieren (Zurechnungsnorm)?

Weitere Ordnungen:

Gibt es Nebenordnungen, in denen das weitere Verfahren bei vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten definiert ist, bzw. sind die Ordnungen vollständig?

Verfahren:

Haben wir vereins- oder verbandsschädigendes Verhalten korrekt überprüft und sanktioniert?

- Vorbereitung: Sind die Zuständigkeiten festgelegt und ist Beschlussfähigkeit vorhanden?
- Liegen alle Voraussetzungen vor (sachgemäße Erwägungen)?
- Ist vereins-/verbandsschädigendes Verhalten auf Grund von Inhalten, nicht auf Grund einer Parteizugehörigkeit, festgestellt worden?
- Umsetzung: Werden das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Untermaßverbot gewahrt?
- Sind die Beweise verlässlich und zulässig?
- Werden Anhörungs-, Stellungnahmen- und Informationsrechte für die betreffende Person gewährleistet?
- Entscheidung: Wurde das Ergebnis schriftlich mitgeteilt?
- Gibt es Überprüfungsmöglichkeiten (Rechtsbehelf)? Wurden die entsprechenden Institutionen mitgeteilt und Fristen, die eingehalten werden müssen?



Umgang mit parteipolitischen Realitäten vor Ort

Frage 16:

Welche rechtlichen Folgen kann es für meinen Verein haben, wenn an die Spitze meiner Kommune oder meines Landkreises eine Person mit antidemokratischen Einstellungen gewählt wird?

Gilt auch für Verbände

Antwort:

Vereine sind privatrechtliche Vereinigungen und deshalb **unabhängig**. Sie haben Vereinigungsfreiheit (Verfassungsrecht) und dürfen in ihrer Sache die Angelegenheiten

selbst regeln. Kommunale Vertreter*innen sind nicht **weisungsbefugt** und sind nicht automatisch Teil des Vereins.

Auszüge Gutachten:

„So genießen Vereine aufgrund ihres privatrechtlichen Status den verfassungsrechtlichen Schutz der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 GG (Art. 19 Abs. 3 GG). Sie haben die Befugnis, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln, für ihren Bereich Regeln aufzustellen und Organisation, Verfahren ihrer Willensbildung sowie die Führung ihrer Geschäfte grundsätzlich frei von staatlicher Beeinflussung zu bestimmen. ...

Eine (staatliche) Kontrolle durch öffentlich-rechtliche Körperschaften – etwa im Sinne einer Rechts-, Fach- oder Dienstaufsicht über einen privatrechtlichen Verein und dessen Vertreter*innen – besteht demgegenüber nicht. ... Deshalb kann die Spitze einer Kommune oder eines Landkreises als solche jedenfalls in rechtlicher Hinsicht nicht auf die werteorientierte Willensbildung im Verein Einfluss nehmen.“

Frage 16a:

Kann ein*e politische*r Amtsträger*in, die*der sich antidemokratisch verhält, uns als Verein die Trainingszeiten in einer kommunalen Sportstätte streichen?

Antwort:

Jein.

Die Person kann **aus sachlichen Gründen** (pflichtgemäß, nach Widmungszweck, Kapazität) Trainingszeiten kürzen oder streichen, nicht aber aus **ideologischen**.

Auszüge Gutachten:

„Auch ein*e antidemokratische*r Amtsträger*in hat bei der Zulassungs- bzw. Vergabeentscheidung die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und im Falle einer zu treffenden Ermessensentscheidung die maßgeblichen sachlichen Auswahlkriterien zugrunde zu legen. Eine Kürzung oder Streichung

von Trainingszeiten eines Vereins in einer kommunalen Sportstätte aus antidemokratischen Gründen ist sachwidrig. Es stellt einen sog. Ermessens Fehlgebrauch dar. Dieser kann verwaltungsgerichtlich beanstandet werden.“

Frage 17:

Welche Möglichkeiten haben wir als Verein, um gegen aus unserer Sicht unfaire Entscheidungen von politischen Amtsträger*innen, die sich antidemokratisch verhalten, vorzugehen?



Antwort:

Falls die Entscheidung der Amtsperson antidemokratisch ist, sind die Aussichten für eine erfolgreiche gerichtliche Überprüfung (**Verwaltungsgericht**) hoch. Klagen kann der Verein z. B. gegen eine Ablehnung der Nutzung eines Trainingsgeländes.

Die Ablehnung muss sachgemäß sein.

Antidemokratische Einstellungen und entsprechendes Verhalten sind nicht sachgemäß.

Auszüge Gutachten:

„Grundsätzlich ist bei Streitigkeiten zwischen einem Hoheitsträger (Gemeinde) und einer privaten Person (Verein) der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet. Eine Klage ist somit regelmäßig beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Die Zulässigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage setzt deren Statthaftigkeit voraus. Als statthafte Klagearten kommen dabei insbesondere die Verpflichtungsklage auf Erlass eines positiven Nutzungsbescheids oder die

allgemeine Leistungsklage auf tatsächliche Nutzung der Sportstätte in Betracht. ...

Darüber hinaus muss der Verein klagebefugt sein. Das bedeutet, dass der Verein ein subjektiv-öffentliches Recht auf die Erteilung eines Nutzungsbescheids bzw. auf tatsächliche Zulassung geltend machen kann, das durch die Ablehnung verletzt sein kann. Dem Verein steht der kommunalrechtliche Benutzungsanspruch zu.“

Frage 18:

Wir wollen als Verein nicht in die Auseinandersetzung mit einer*m antidemokratischen Amtsträger*in gehen: Gilt unser Schweigen dann als Zustimmung zu ihren*seinen Positionen?



Antwort:

Nein.

Schweigen gilt nicht als Zustimmung, ist aber auch keine Ablehnung. Wenn es neben dem Schweigen auch eine Handlung

des Vereins gibt, kann aber daraus eine Zustimmung oder Ablehnung verstanden werden.

Auszüge Gutachten:

„Schweigen gilt generell als rechtliches Nullum. Einem Schweigen kann also weder eine Zustimmung, noch eine Ablehnung entnommen werden. ...

Dies gilt insbesondere für das Verhältnis zwischen einem Verein und einer*m Amtsträger*in und deren*dessen Positionen, Haltungen oder Einstellungen. Das Schweigen eines Vereins stellt auch keine stillschweigende bzw. konkludente Zustimmung zu diesen Einstellungen dar.“

Frage 19:

**Muss ich die*den politische*n Amtsträger*in einer als gesichert rechtsex-
trem eingestuften Partei zu unserer Mitgliederversammlung oder sport-
lichen Wettkämpfen einladen?**

Antwort:

Nein.

Mitgliederversammlungen sind Veranstaltungen für Vereinsmitglieder. Wenn die Amtsperson nicht Vereinsmitglied ist, muss sie **nicht eingeladen werden**.

Wettkämpfe oder andere Veranstaltungen des Vereins sind **privat**. Der Verein darf entscheiden, wer teilnimmt und eingeladen ist. Er braucht nicht Amtsträger*innen einzuladen. Wenn er es tut, muss die **parteiliche Neutralität** (Gemeinnützigkeitsrecht) gewahrt werden. Hierzu gibt es im ersten Gutachten „Parteiliche Neutralität“ und in der Handreichung „RECHTSsicherheit im Sport – Politisch neutral?! Umgang mit Positionierungen, Vermietungen, Einladungen“ mehr Informationen.

Auszüge Gutachten:

„Mitgliederversammlungen sind vielmehr interne Veranstaltungen des Vereins, zu denen prinzipiell nur Mitglieder einen Anspruch auf Einladung besitzen. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck von Mitgliederversammlungen (§ 32 BGB). Ein*e politische*r Amtsträger*in als solche*r hat

Es ist wichtig, dass Personen **nicht wegen ihrer Parteizugehörigkeit bevorzugt/benachteiligt** werden. Der Verein kann aber **sachlich** argumentieren – entlang seiner Werte, die er lebt (und die idealerweise in der Satzung stehen). Er darf also zwischen Parteien und deren Vertretungen Unterschiede machen, z. B. wegen der Werte des Sports, die er vertritt. Wertvorstellungen sind also Gründe für die Auswahl politischer Gäste.

Beispiel:

Lehnt der Verein in seiner Satzung Rechts-
extremismus und Rassismus ab und setzt
sich für die Demokratie ein, kann er eine
Vertretung einer gesichert rechtsex-
tremen Partei aus diesen Gründen nicht einladen,
Vertretungen anderer Parteien aber schon.

Begründung ist dabei immer der inhaltliche Widerspruch, nicht die Parteizugehörigkeit als solche..

deshalb keinen Anspruch auf eine Ein-
ladung zur Mitgliederversammlung. Ist die*der
Amtsträger*in zugleich Mitglied des Vereins,
so wird sie*er auch nur in dieser Funktion
zur Mitgliederversammlung eingeladen und
gerade nicht aufgrund ihrer*seiner Amts-
trägereigenschaft. ... Sportliche Wettkämpfe

sind aber private Veranstaltungen, die der Verein als privater Ausrichter organisiert und austrägt. Der Verein kann daher grundsätzlich selbst über Einladungen zu dem von ihm ausgerichteten Wettkampf entscheiden. ...

Die Verankerung satzungsrechtlicher Wert- und Moralvorstellungen bietet damit ein veritables Instrument zur Argumentation und Begründung, warum politische Amtsträger*innen eingeladen werden oder nicht. Eine inhaltliche Bezugnahme auf diese Überzeugungen erleichtert den Umgang mit

Parteien und schafft Rechtssicherheit im Umgang mit dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsatz parteipolitischer Neutralität. Dies schließt nach hiesiger Auffassung das Recht und die Möglichkeit ein, dass ein Verein, der sich gegen extremistische Bestrebungen und für demokratische Verhältnisse ausspricht, eine*n politische*n Amtsträger*in, die*der einer als gesichert rechtsextrem eingestuften Partei angehört, wegen dieses inhaltlichen Widerspruchs nicht einlädt.“



Impressum:

Herausgeber/Bezug über

Deutscher Olympischer Sportbund e.V.
(DOSB)/

Deutsche Sportjugend (dsj)
im DOSB e.V.

Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

E-Mail: info@dsj.de

www.dsj.de

www.dosb.de

www.dsj.de/publikationen

www.sport-mit-courage.de

Autor*innen

Prof. Dr. Martin Nolte und
Dr. Caroline Bechtel
(Gesellschaft für Verantwortung und
Integrität im Sport),
Nina Reip (dsj)

Redaktion

Nina Reip, Jörg Becker (alle dsj),
Aenne Kopprasch (LSB Thüringen),
Oliver Kauer-Berk

Marketing/Vertrieb dsj

Jörg Becker (dsj)

Gestaltung

amgrafik GmbH, Seligenstadt,
www.amgrafik.de

Bildnachweis

P.M. Hoffmann, Leipzig
www.pmhoffmann.de

ISBN

978-3-89152-472-5

Druck

Druckerei Michael GmbH, Schnelldorf
www.druckerei-michael.de

Erscheinung

1. digitale Auflage Dezember 2024

Förderhinweis

Die Themenreihe „Demokratieförderung“ ist Teil des DOSB ReStart-Programms. Die Veranstaltungen werden in Zusammenarbeit mit der dsj durchgeführt und gefördert vom Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Copyright

© Deutscher Olympischer Sportbund e.V.
(DOSB)/
Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V.
Frankfurt am Main, Dezember 2024

Alle Rechte vorbehalten: Ohne ausdrückliche Genehmigung des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB)/der Deutschen Sportjugend ist es nicht gestattet, den Inhalt dieser Broschüre oder Teile daraus auf foto-, drucktechnischem oder digitalem Weg für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen. Gerne können die Texte für den Einsatz im Sportverein oder Sportverband genutzt werden.

Hinweis

Diese Handreichung ersetzt keine Rechtsberatung und dient lediglich einer ersten Orientierung.

Kontakte

Deutscher Olympischer
Sportbund e.V. (DOSB)
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 6700-0
E-Mail: office@dosb.de
www.dosb.de



Deutsche Sportjugend (dsj)
im DOSB e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 6700-335
E-Mail: info@dsj.de
www.dsj.de
www.sport-mit-courage.de



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

